

# Eine Regentschaft in Oesterreich,

wenn

## der Kaiser nicht kommen will!

(Besondere Abdrücke aus dem Radikalen Nr. 38, vom 1. August 1848.)

Der konstitutionelle Kaiser von Oesterreich kommt noch nicht nach Wien! — Der hohe Neuvermählte — wie der Herr Präsident der Versammlung der Volksvertreter sich in seiner Präsidialrede auszudrücken beliebte, — der hohe procurator Neuvermählte läßt noch immer seine ihm am 23. Juli d. J. feierlichst angetraute Gemahlin, die holde Austria, nach seiner Nähe, nach seiner Umarmung schmachten; all ihr Bitten, all ihr Flehen, selbst ihre Thränen — und Thränen im Auge eines schönen Weibes wirken doch zauberhaft mächtig — waren bisher vergeblich. — Wie nun, wenn die holde, aber verlassene, ja verstoßene Austria ihre Thränen selbst trocknete, wenn sich ihre heiße Sehnsucht nach dem fernen Gemahl allmählig stillte, wenn sie aus der Liebeshlut in ein ruhiges Ueberdenken ihres Zustandes, ihrer Lage versetzte, wenn dem schönen Weibe — was sonst eben ihr Fehler nicht ist — Anwandlungen zum kritischen Raisonniren über ihre Rechte und den ganzen Umfang derselben ankämen — wenn sie sich endlich ganz aus dem Rosengefilde der Liebe auf das nüchterne Gebiet des Rechtes begäbe und sich auf die Reflexion verlegte, ob eine zwar geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe nicht auch getrennt werden könne, ja als gar nicht eingegangen betrachtet werden müsse? — Wer könnte dies der schönen, aber verlassenen, ja schmachlich verstoßenen Neuvermählten, der holden Austria, verargen? —

Der konstitutionelle Kaiser von Oesterreich kommt nicht nach Wien! — Und das Tau der angestammten Liebe, welches das österreichische Staatsschiff an den Grundanker — Ferdinand I. von Oesterreich — welcher aber durch eine ungeheure dämonische Kraft weit aus seinem Ankergrunde, dem herrlichen glänzenden Wien, der angestammten Residenz, seiner Wiege und der Wiege seiner Vorfahren geschleudert wurde — bisher befestigte, wird immer dünner, immer schwächer! Wie, wenn es endlich risse? — Was dann? — Dann ist das österreichische Staatsschiff dem Spiele der Wogen, der Gefahr der Stürme preisgegeben, aber auch der eigenen Kraft der festgezimmerten Balken und dem Flügelschwung der guten Segel und der starken Hand des treuen Steuermannes anvertraut, daß es, von keiner verderblichen Strömung ergriffen, an geheimen Klippen zerschelle, sondern sich in offener See halte, ohne Scheu vor dem Raubgelüste eines Kreuzers, eines Kapers, und bei günstigem Winde mit vollen Segeln dem näch-

sten Freihafen zueile, um dort Anker zu werfen und die erlittene Havarie auszubessern.

Der konstitutionelle Kaiser mit seinem, dem Volke so theuern Hofe kommt nicht nach Wien! — Und die schönsten Hoffnungen sind wieder zerstört, die gerechtesten Forderungen hinweggestoßen, die das treu harrende Volk hegte, die es an seinen hohen Bundschließer zu stellen berechtigt war. — Wie viele hundert Familien Wiens gibt es, welche vom Hofe leben und sich anständig ernähren, jetzt aber durch die treulose Entfernung desselben und des höchsten Adels die nächste Aussicht haben, das Proletariat zu vermehren. — Wie hängt das ganze öffentliche Vertrauen im Handel und Wandel, im Gewerbeswesen sowohl als in allen übrigen Privatgeschäften lediglich von der Anwesenheit, ja selbst nur von der Nähe der Person des Kaisers und seines Hofes ab. — Junsbruck bedarf des Hofes nicht, es kennt in seinen Mauern kein Proletariat, das zu beschäftigen, zu versorgen ist; es hat seit Maximilian I., dem ritterlichen Kaiser — keinen kaiserlichen Hofstaat in seinen Schoos aufgenommen. — Es liegt auch nicht vorerst im Plane der Kamarilla, Junsbruck zu heben, als Wien zu verderben. Aber das giftgetränkte Geschloß prallt von dem Schilde der Gerechtigkeit zurück — und trifft — den Schützen selbst! —

Wie wär's, wenn des nächsten Tages statt so vieler müßiger Interpellationen, ein wahrer Volksvertreter in der Reichskammer die Motion machte: Die hohe Reichsversammlung wolle den Beschluß fassen: **Die Flüssigmachung der Civilliste an den Hof ist während seines Abseins von Wien zu suspendiren.**

Wir sind überzeugt, dies wäre der stärkste Brecher jener Mauer, welche die Kamarilla zwischen Fürst und Volk aufgeführt und hinter welcher sie auch ungefährdet ihre höllischen Pläne austocht. Kaum dieser Reichsbeschluß gefaßt und der ganze Hof wäre in Wien!

Sollte jedoch wider Erwarten dies finanzielle Mittel nicht den Zweck erreichen — weil der Hof sich irgend anderswo eine Subsidienquelle eröffnete — so gäb' es noch ein drastischeres staatsrechtliches Mittel, nämlich: die Ernennung einer Regentschaft.

Die moralische Nothwendigkeit dieser staatsrechtlichen Maßregel motivirt sich in zweierlei Hinsichten:

Aus dem Zustande der faktischen Gefan-

genschaft Sr. Majestät des konstitutionellen Kaisers von Oesterreich in Innsbruck, indem in Innsbruck, dessen Willensfreiheit durch die Kamarilla widerrechtlich beschränkt, ja moralisch ganz aufgehoben ist; und

aus der Nullitätserklärung jeder **weitem Ernennung eines Stellvertreters** des Kaisers von Innsbruck aus — von Seite des souveränen österreichischen Volkes.

Wer hätte diese Regentschaft zu ernennen?

Das Ministerium soll bei Uebernahme der Portefeuilles sich die allfällige Ernennung einer Regentschaft vorbehalten haben.

Wir müssen dieses Ernennungsrecht dem Ministerium geradezu absprechen, da es nicht in seinen Ressort schlägt.

Die Ernennung einer Regentschaft wäre eine höchst wichtige Maßregel organischer Natur, wäre ein **Reichs-Grundgesetz**.

Ein solches Gesetz zu erlassen und in's Leben zu führen, steht aber dem Ministerium deswegen nicht zu, weil seine Atmosphäre rein administrativer Natur ist und es blos in Bezug auf die Administration die einschlägigen Gesetze erlassen kann. Der Anspruch Seitens des Ministeriums auf dies organische Recht ist ein arger Mißgriff,

eine scharf zu rügende Annäherung fremder Rechte und zeigt von wenigem Vorrathe staatsrechtlicher Begriffe in dem ministeriellen Elemente, welche übrigens aber auch nicht in besonderem Grade darin zu suchen sind.

Das Recht zur Ernennung einer Regentschaft in Oesterreich steht einzig und allein dem die Volkssouveränität repräsentirenden Reichstage zu.

Es fragt sich: Kann der gegebene konstituierende Reichstag die Regentschaft sogleich und unbedingt ernennen?

Wir müssen folgerichtig die Frage dahin beantworten: Der gegenwärtige, obwohl konstituierende Reichstag, ist auf Grundlage seines erhaltenen Mandates von Seite des souveränen Volkes, worin der Fall einer Regentschaftsernennung nicht vorgesehen, auch im Konstitutionsentwurfe nicht enthalten ist — zur Ernennung der Regentschaft **nicht** competent: — und es wären hierzu entweder neue Wahlen vorzunehmen, oder von dem Mandaten, dem souveränen Volk, ein auch auf diesen Fall, der Regentschaftsernennung, leitendes Mandat nachzutragen. \*—\*



Ra556 1 Ex.  
R0725